

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 26. April 2012

Seite 29

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2012	31
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2012	31
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	32
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	33

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Leitungseinführungen in den Umspannwerken Würgau und Redwitz a. d. Rodach durch die Firma TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	34
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Verbandsversammlung und Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost	34
Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B V 2.5.2 "Windenergie"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung	35

Schulen

Umbenennung der Volksschule Lichtenfels an der Kronacher Straße (Grundschule)	36
Umbenennung der Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Grundschule)	36

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Sickerwasservorbehandlungsanlage auf der Deponie Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	36
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse; Allgemeinverfügung	37

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Tal der Wiesent und ihrer Nebenflüsse; Allgemeinverfügung	38
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund; Allgemeinverfügung	39
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012	40
Bezirksangelegenheiten	
Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2012.....	42
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	43
Buchbesprechungen	46

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 02

**Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
für das Haushaltsjahr 2012
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 28. Februar 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 134, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. April 2012
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken (ZRF Hochfranken)
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

692.386,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt. 1.550,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 597.610,00 € und im Vermögenshaushalt auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hof, 20. März 2012
ZRF Hochfranken
Bernd Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 d - 2/11

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Synagoge Ermreuth
für das Haushaltsjahr 2012
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat am 7. November 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 29. Dezember 2011 Nr. 12 - 1512.02 d - 2/11 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Markt Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen a. Brand, SG I, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 3. April 2012
Regierung von Oberfranken
 Helbig
 Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Synagoge Ermreuth
 für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 73.800,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 73.800,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim	mit 65 %	47.970,00 €
und Markt Neunkirchen a. Brand	mit 35 %	25.830,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 12. Dezember 2011
Zweckverband Synagoge Ermreuth
 Heinz Richter
 Erster Bürgermeister
 Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 -1512.02 e - 1/12

**Zweckverband Deutsch-Deutsches
 Museum Mödlareuth;
 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 15. Februar 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 14. März 2012 Nr. 12 - 1512.02 e - 1/12 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 134, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 3. April 2012
Regierung von Oberfranken
 Helbig
 Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
(Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	369.182,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.700,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf	
den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hof, 20. März 2012

**Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth**

Bernd Heri ng

Landrat

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 -1512.02 e - 2/12

**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 10. Januar 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 27. März 2012

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Oberfränkisches Bauernhofmuseum
Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	249.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	22.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 220.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen

auf den Landkreis Hof	109.565,00 €
den Bezirk Oberfranken	87.652,00 €
die Marktgemeinde Zell	21.913,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bayreuth, 16. Februar 2012

Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz

Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 1/12

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Leitungseinführungen in den Umspannwerken Würgau und Redwitz a. d. Rodach durch die Firma TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 27. März 2012, Az. 21 - 3322 - 1/12

Die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die 220-kV-Einführungen in den Umspannwerken Würgau und Redwitz a. d. Rodach abzubauen und den Stromkreis um das Umspannwerk Würgau herumzuführen und in ein neues 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach einzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 27. März 2012
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Nr. 24 - 1445 O

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);
Verbandsversammlung und Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost**
Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 17. April 2012 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Mittwoch, 23. Mai 2012, um 09:00 Uhr findet in der Bürgergesellschaft in Hof die Verbandsversammlung und die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-Ost in der
Bürgergesellschaft in Hof
am 23. Mai 2012 um 09:00 Uhr**

Verbandsversammlung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - a) Bildung eines Wahlausschusses
 - b) Neuwahl des Verbandsvorsitzenden
3. Information zur Auswertung der Fortschreibung "Windenergie"
4. Sonstiges

Planungsausschusssitzung:

1. Haushalts- und Rechnungswesen des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
 - a) Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2011
 - b) Feststellung der Jahresrechnung 2011
 - c) Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2012
2. Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu) Windenergie;
Auswertung des Anhörungsverfahrens - Beschlussfassungen

Bayreuth, 17. April 2012
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 8444.19

**Fortschreibung des
Regionalplans Oberfranken-West;
Ziel B V 2.5.2 "Windenergie";
Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt

gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 27. März 2012 in Bamberg beschlossen, gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B V 2.5.2 "Windenergie", durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BayLplG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Regionalplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben. Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 26. April bis 27. Juli 2012 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr)

bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921 / 604-1493.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Sachgebiet 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei der Regierung von Oberfranken gegeben.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 26. April 2012
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 5103 h

**Umbenennung der
Volksschule Lichtenfels an der
Kronacher Straße (Grundschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der
amtlichen Bezeichnung der
Volksschule Lichtenfels an der
Kronacher Straße (Grundschule)**

Vom 27. März 2012

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Lichtenfels an der Kronacher Straße (Grundschule) führt die Bezeichnung "Dr.-Roßbach-Grundschule Lichtenfels".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bayreuth, 27. März 2012
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 I

**Umbenennung der Volksschule
Bayreuth-St. Georgen (Grundschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der
amtlichen Bezeichnung der Volksschule
Bayreuth-St. Georgen (Grundschule)**

Vom 11. April 2012

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Grundschule) führt die Bezeichnung "Grundschule Bayreuth-St. Georgen".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bayreuth, 11. April 2012
Regierung von Oberfranken
Petra Platzgummer-Martin
Regierungsvizepräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.02 - 2/12

**Plangenehmigungsverfahren zur
Errichtung und zum Betrieb einer
Sickerwasservorbehandlungsanlage auf der
Deponie Silberberg des Abfallzweckverbands
Stadt und Landkreis Hof
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 63/1 der Gemarkung Hofeck eine Sickerwasservorbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat der Abfallzweckverband

Stadt und Landkreis Hof eine abfallrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG notwendig. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 12. April 2012
Regierung von Oberfranken
Dr. Schubert
Ltd. Medizinaldirektor

Nr. 55.1 - 8642.01 - 19/09

**Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
zum Abschuss von Kormoranen im Tal des
Mains und seiner Nebenflüsse;
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2557), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist

- am Main zwischen Lichtenfels und Bamberg
- an der Itz unterhalb von Coburg bis zur Mündung in den Main
- an der Rodach (Landkreis Coburg) unterhalb von Seßlach bis zur Mündung in die Itz
- an der Baunach von der Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bis Baunach
- an der Steinach (Landkreise Coburg und Kronach) zwischen Wörldorf und Horb a.d. Steinach
- an der Aisch von der Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken bis zur Mündung in die Regnitz
- an der Regnitz von der Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken bis Hausen

soweit diese Flächen in Oberfranken liegen - auch in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471), "Itz-, Rodach- und Baunach" (DE 5831-471), "Aischgrund" (DE 6331-471) und "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

2. In den unter Nr. 1 genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen darüber hinaus

- entlang der in den beiliegenden [Karten](#) als erweiterte Ruhezeiten dargestellten Gewässerabschnitte auch bis zum 28. Februar und
- entlang der in den beiliegenden [Karten](#) weder als Kern-Ruhezeiten noch als erweiterte Ruhezeiten dargestellten Gewässerabschnitte auch bis zum 14. März

erlaubt, soweit diese Flächen in Oberfranken liegen. Die [Karten](#) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans entlang der unter Nr. I 1 genannten Gewässerabschnitte dürfen außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete (vgl. Hinweis unten) von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

2. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471), "Itz-, Rodach- und Baunach" (DE 5831-471), "Aischgrund" (DE 6331-471) und "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2017 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 28. März 2012
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Hinweise: Die Gewässerabschnitte der Rodach von Flusskilometer 1,6 bis 7,6 sowie des Mains von Flusskilometer 387,5 bis 390,93 und von Flusskilometer 419,9 bis 426,2 liegen nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Der Abschuss von Kormoranen unterliegt hier den Bestimmungen des § 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung -AAV- (GVBl 2008, S. 327). Die Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans richtet sich hier nach Nr. II 1 dieser Allgemeinverfügung.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09 II

**Naturschutzrecht;
 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 zum Abschuss von Kormoranen im Tal
 der Wiesent und ihrer Nebenflüsse;
 Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2557), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch
 - a) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471) entlang der Fließgewässer
 - Wiesent zwischen Treppendorf und Ebermannstadt
 - Aufseß unterhalb der Ortschaft Aufseß
 - Leinleiter unterhalb der Ortschaft Burggrub
 - Püttlach unterhalb der Ortschaft Pottenstein
 - Trubach unterhalb der Ortschaft Egloffstein und
 - b) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" (DE 6332-471) entlang der Fließgewässer
 - Wiesent zwischen Ebermannstadt und Forchheim
 - Trubach unterhalb der Ortschaft Gosberg
 - Schwedengraben
 - Wiesent-Mühlbach
- in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

2. In den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen außerhalb der Ruhezeiten entlang der in den beiliegenden [Karten](#) dargestellten Gewässerabschnitte auch vom 16. Januar bis 31. März erlaubt. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans
Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) und "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2017 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde

das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 28. März 2012
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09

**Naturschutzrecht;
 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund;
 Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2557), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im oberfränkischen Teil des Aischgrundes und wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Bereich der Stadt Schlüsselfeld (Landkreis Bamberg) sowie der Gemeinden Hallerndorf, Hausen und Heroldsbach (alle Landkreis Forchheim) folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerprüflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um Teichanlagen
 1. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 1. April bis 30. April erlaubt.

2. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
 3. Der Abschuss von Kormoranen
 - im Naturschutzgebiet "Langenbachgrund und Haarweiherkette" (400.84) und
 - im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471)
 ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
 4. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
 2. Neugründungen von Brutkolonien im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
 3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2017 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 28. März 2012

Regierung von Oberfranken
 Wilhelm Wennig
 Regierungspräsident

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8744.01

**Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes
 für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
 für das Wirtschaftsjahr 2012
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 13. März 2012 nachstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO nach Erscheinen dieses Amtsblatts für eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 28. März 2012
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung des
 Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
 in Nordwest- Oberfranken
 für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	850.000,00 €		21.102.000,00 €	25.952.000,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	850.000,00 €		24.106.000,00 €	24.956.000,00 €
und der Saldo (Jahresergebnis) von			996.000,00 €	996.000,00 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 13. März 2012
**Zweckverband für Abfallwirtschaft
 in Nordwest-Oberfranken**
 Norbert Kastner
 Verbandsvorsitzender
 Oberbürgermeister

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 1/12

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2012 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Teilnehmungsbericht des Bezirks Oberfranken 2010 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2012 und der Teilnehmungsbericht 2010 liegen -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 210, bis zum 11. Mai 2012 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 17. April 2012
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	327.034.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	20.110.200,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	
mit	327.034.100,00 €
stehen an	
eigenen Einnahmen	146.054.706,00 €
gegenüber.	

Der ungedeckte Bedarf mit 180.979.394,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeflüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2011.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2012 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 21,70 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 54.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.105.900,00 €
Klinikschule Oberfranken	
Verwaltungshaushalt	72.700,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	393.600,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	196.100,00 €
Heim der Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	273.200,00 €

Tagesstätten

Verwaltungshaushalt 0,00 €

Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte

Verwaltungshaushalt 128.700,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 341.800,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 231.700,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bayreuth, 17. April 2012

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Jagd- und Fischereiwesen)**

Ernennung von Jagdberatern bei der Regierung von Oberfranken

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat am 26. März 2012 Dr. Friedrich Moreth, Leitender Veterinärdirektor beim Landratsamt Bayreuth, auf die Dauer von fünf Jahren zum Jagdberater der Regierung von Oberfranken bestellt. Als Stellvertreter wurde Forstdirektor a.D. Dieter Fuchs berufen. Beide Personen hatten diese Funktion bereits in den vorhergehenden zwei Amtsperioden inne.

Die ehrenamtliche Aufgabe der Jagdberater besteht in der laufenden Beratung der Regierung als höhere Jagdbehörde in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten. Für die Regierung ist diese sachverständige Unterstützung durch Jagdscheininhaber deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht selbst über jagd- und forstwirtschaftlich ausgebildetes Fachpersonal verfügt.

Sowohl Dr. Friedrich Moreth als auch sein Stellvertreter haben sich in der Funktion als Regierungsjagdberater in den zurückliegenden Jahren bestens bewährt. Dass sie als Bindeglied zwischen Verwaltungsbehörde und allen mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Fachverbänden uneingeschränktes Ansehen und Vertrauen genießen, zeigt das einstimmige Votum des Jagdbeirates bei der Regierung von Oberfranken zu ihrer Weiterbestellung.

Dr. Moreth ist seit 2001 Leiter des Veterinäramtes Bayreuth. Er besitzt seit 1968 einen Jagdschein und ist seit 1976 Revierpächter. Ferner gehört er dem Ausschuss "Wildkrankheiten und Wildtierernährung" im Landesjagdverband an. Seit 1989 ist er Mitglied des Jägerprüfungsausschusses und leitet diesen auch. Am 1. Oktober 2002 wurde er erstmals zum Regierungsjagdberater bestellt.

Dieter Fuchs war bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahr 2006 Leiter des Forstamtes Bayreuth. Er ist Jagdscheininhaber und gehört ebenfalls seit mehreren Jahren dem Jägerprüfungsausschuss an. Am 1. April 1998 wurde er erstmals zum stellvertretenden Regierungsjagdberater bestellt.

Regierungspräsident Wenning dankte beiden Herren für ihr großes Engagement in der vergangenen Bestellungsperiode und wünschte ihnen weiterhin viel Erfolg für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit zum Nutzen der gesamten Gesellschaft.

Die neue Amtszeit dauert vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2017.

- **Wirtschaft**

Tourismus-Beratungstage für Oberfranken

Der Tourismus ist in Oberfranken ein wichtiger Arbeits- und Wirtschaftsfaktor. Im Wettbewerb um die Gunst der Touristen müssen die Hoteliers, Gastwirte sowie sonstigen gewerblichen Betriebe mit Ferienwohnungen oder anderen touristischen Angeboten sich stets neu ausrichten und sich an die veränderten Bedürfnisse ihrer Gäste anpassen. Gute Ideen, die zu attraktiven Angeboten umgesetzt werden sollen, erfordern oft erhebliche Investitionen.

Mit gezielter Information über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden, ihre individuellen Vorhaben umzusetzen. Dazu laden die Regierung von Oberfranken zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth bzw. der IHK zu Coburg, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und die Tourismusregionen Oberfrankens zu folgenden Informations- und Beratungstagen in den einzelnen Regionen Oberfrankens ein:

Fichtelgebirge: Montag, 21. Mai 2012, in die Fichtelgebirgshalle (Nebenräume), Jean-Paul-Str. 5, 95632 Wunsiedel;

Frankenwald:	Montag, 11. Juni 2012, ins Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach;
Fränkische Schweiz:	Montag, 18. Juni 2012, ins Rathaus des Marktes Wiesenttal in Muggendorf, Forchheimer Str. 8, 91346 Wiesenttal;
Oberes Maintal-Coburger Land:	Mittwoch, 11. Juli 2012, ins Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels.

Die Fachleute stehen jeweils den ganzen Tag für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Um jeweils 10:00 Uhr besteht zudem die Möglichkeit, sich in einem Vortrag allgemein über die "Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen" zu informieren.

Folgende Beratungsschwerpunkte bieten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen im gewerblichen Fremdenverkehr,
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung,
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insb. Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensnachfolge, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise,
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderungsfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafes sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen),
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen.

Genauere Hinweise, insbesondere zu den Anmeldungen, werden rechtzeitig vor den einzelnen Beratungstagen noch bekanntgegeben.

• Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Son-

derfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin

Mittwoch, 9. Mai 2012 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken Besprechungszimmer Präsidium L 106 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 11. Juli 2012 und 10. Oktober 2012.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München

Tel. 089/139880-31, Fax: 089/139880-33

E-Mail: barrierefrei@byak.de

Wohnungsbauförderung 2011 in Oberfranken; Knapp 50 Mio. € als zinsverbilligte Darlehen für fast 1.100 Wohnungen in Oberfranken

Zahlreiche Bauherren in Oberfranken haben auch im Jahre 2011 von den verschiedenen Möglichkeiten der Wohnungsbauförderung des Freistaates Bayern Gebrauch gemacht. Aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm, dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm und dem Bayerischen Modernisierungsprogramm konnten im Jahr 2011 insgesamt fast 1.100 Wohneinheiten mit rund 50 Mio. € im Regierungsbezirk Oberfranken mit zinsgünstigen Darlehen gefördert werden. Die Bewilligungsstellen an der Regierung von Oberfranken, den kreisfreien Städten und den Landkreisen verzeichneten eine Steigerung von rund 10 % bei den Wohneinheiten gegenüber dem Vorjahr.

Über das Bayerische Wohnungsbauprogramm ist eine Förderung für den Bau von Mietwohnungen und Heimplätzen für Menschen mit Behinderung sowie für den Neubau und Kauf von Eigentumswohnungen und Eigenheimen möglich.

Ein Ziel der Wohnraumförderung ist die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen

können. Dabei unterstützt die Förderung u.a. insbesondere Familien, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen. Für diese Zielgruppen konnten durch die Regierung von Oberfranken mit 4,7 Mio. € 92 Wohneinheiten gefördert werden.

Ein weiteres Ziel der Wohnraumförderung ist die Bildung von Wohneigentum durch Haushalte, die ohne Unterstützung dazu nicht in der Lage sind. Auch hiervon profitieren insbesondere Familien und Menschen mit Behinderung. Durch die kreisfreien Städte und die Landratsämter konnten mit fast 10 Mio. € über 270 Wohnungen für diesen Personenkreis gefördert werden.

Die Anpassung von Wohnungen an die Bedürfnisse behinderter Menschen ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe. Mit 1,5 Mio. € könnten fast 200 Maßnahmen durch die Bewilligungsstellen an der Regierung von Oberfranken, den Landratsämtern und den kreisfreien Städten unterstützt werden.

Wohneigentum wird außerdem über das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm gefördert. Hier gibt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt in Kooperation mit der Bayer. Staatsregierung ein eigenes Förderungsprogramm heraus, das die Bildung von Wohneigentum zusätzlich unterstützt. 2011 konnten die Kreisverwaltungsbehörden zur Förderung von Eigenwohnraum weitere 18,2 Mio. € als Förderdarlehen bewilligen.

Mit dem bayerischen Modernisierungsprogramm unterstützt der Freistaat die Modernisierung von Mietwohnungen und Heimplätzen für alte Menschen. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt fördert im Auftrag des Freistaats Bayern mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) u.a. von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern. Diese Mittel werden durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter verbilligt. Von diesem Programm, beraten und bewilligt durch die Regierung von Oberfranken, konnten über 450 Wohnungen mit über 15 Mio. € profitieren.

Für 2012 stehen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm zurzeit 13,5 Mio. € für Förderdarlehen zur Verfügung sowie 8 Mio. € im Bayerischen Modernisierungsprogramm.

- **Umwelt und Gesundheit**

Maul- und Klauenseuche - Echtzeitübung "Taurus 12"

Oberfranken probte am 22. und 23. März 2012 den Ernstfall

Tierseuchen verursachen weltweit große wirtschaftliche Schäden. Bei einem Ausbruch der

Maul- und Klauenseuche (MKS) muss schnell, koordiniert und umfassend reagiert werden, um eine Ausbreitung zu verhindern.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übte deshalb zusammen mit der Regierung von Oberfranken und den vier Landkreisen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Kulmbach am 22./23. März die Bekämpfung der MKS (Stabsrahmenübung). Erstmals wurde auch jeweils ein landwirtschaftlicher Betrieb in den Landkreisen Kulmbach und Coburg in die Übung eingebunden (Vollübung). Das Übungsszenario ging von einem MKS-Geschehen aus, das auf den zwei landwirtschaftlichen Betrieben begann und sich dann rasch ausbreitete.

Aktionen in den landwirtschaftlichen Betrieben wurden weitgehend simuliert. Die Tätigkeit der Amtstierärzte und der Aufbau einer Desinfektionsschleuse für Fahrzeuge durch Feuerwehr oder THW wurden real durchgeführt. Mit der Übung wurden zudem die Verfahrensabläufe in den Krisenstäben und die Kommunikationsstrukturen der Übungsteilnehmer getestet.

Hintergrund

MKS ist eine hochansteckende, sich schnell verbreitende, fieberhafte Viruserkrankung, die Klauentiere (z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Rot-, Reh- und Damwild) befallen kann. Betroffene Tiere müssen im Ernstfall sofort getötet werden, um eine Ausbreitung zu verhindern. Für die Gesundheit von Menschen ist MKS keine Gefahr.

Tag des Baumes 2012;

Veranstaltung für Oberfranken am 24. April 2012 vor der Volksschule Rodachtal, Marktrodach

Die zentrale Veranstaltung zum Tag des Baumes 2012 fand in diesem Jahr im Landkreis Kronach statt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning pflanzte zusammen mit dem Kronacher Landrat Oswald Marr, Bürgermeister Norbert Gräbner sowie einigen Gemeinderatsmitgliedern, den örtlichen Vereinen, Schülerinnen und Schülern der Volksschule Rodachtal aus diesem Anlass am 24. April 2012 vor der Volksschule in Marktrodach sechs Obstbäume am Schulanger.

Mit dieser Pflanzung sollte die Bedeutung von Bäumen in Städten, Gemeinden und in der Landschaft hervorgehoben werden.

Zudem sollte die Veranstaltung zum "Tag des Baumes" an den unverzichtbaren Beitrag unserer Bäume für einen gesunden Naturhaushalt und ihren Wert für Menschen in der Stadt und in der Landschaft erinnern.

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 130. Ergänzungslieferung inkl. CD, 86,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 118. Auflage, 79,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Das Schulrecht in Bayern, 163. Ergänzungslieferung, 46,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 36. Auflage, 63,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 171. Ergänzungslieferung, 79,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 57. Auflage, 78,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 139. Ergänzungslieferung, 62,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Buckenhofer/Hertlein/Schulenberg: **SHR Bayern**, 65. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 95. Ergänzungslieferung, 71,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 131. Ergänzungslieferung, 69,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schleicher: **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**, 21. Auflage, 44,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kaiser: **Anwaltsklausur Zivilrecht**, 4. Auflage, 21,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 110. Auflage, 92,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Brößler: **Strafprozessuale Revision**, 8. Auflage, 21,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 53. Auflage, 83,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ausländerrecht, 25. Auflage, 12,30 €, Verlag C.H. Beck, München